

sofort zum vorgesezten Consistorio der weitem Remeditur halber Anzeige zu erstatten.“ Dem gemäß sind aus dem Kirchenrathe, soviel wenigstens die Ausübung des Patronatrechts von katholischen Besitzern betrifft, die nöthigen Verfügungen an das Consistorium zu Leipzig, und sodann an alle geistlichen Unterbehörden resp. unterm 3ten Juny und 17. August 1807 erlassen worden. 56) — Im übrigen ist die Bemerkung, welche in der oben angeführten Schlegelschen Schrift (S. 14.) gemacht wird, daß auch das nicht auf einem Gute haftende, sondern einer Familie bloß persönlich zustehende Patronatrecht künftig von einem katholischen Familiengliede exercirt werden könnte, allerdings obigem allgemeinen Grundsatz um so mehr gemäß und daher gegründet, als die Familien, welche hier und da ohne Gutsbesitz ein Patronatrecht ausüben, auch damit besonders beliehn zu seyn pflegen. 57) Eben so wenig ist zweifelhaft, daß die Disposition des Mandats vom 19ten July 1739 wegen der Kirchentraver in Ansehung der Gerichtsobrigkeiten, denen das Patronatrecht nicht zustehet, auf römisch-katholische und reformirte Gerichtsherrschaften zu erstrecken sey, wie dieses auch ohnehin schon früherhin mehrentheils Statt gefunden hat.

Auf dem bürgerlichen und politischen Paritäts-Verhältniß der mehrermähnten christlichen Confessionen beruht

56) Wegen der gleichen Rechte der Patrone reformirter Confession ist keine besondere Verfügung zur Zeit erlassen worden. Sie verstehen sich aber von selbst, und sind überdieses in dem vorerwähnten Entwurfe eines Regulativs über die Rechtsverhältnisse der Reformirten, welcher höchsten Orts unterm 16ten May 1816 genehmigt worden, §. 2. ausdrücklich bestätigt.

57) So z. B. die Familie von Miskau mit dem Patronatrechte über die Kirchen zu Crossen und Großmiskau.